



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 11, am 17. August 2022 durch

...

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 7.500 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“.

Die im Jahre 1985 geborene Antragstellerin erhielt im Jahre 2011 durch die Bezirksregierung Münster die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“.

Im Zusammenhang mit einem Antrag der Antragstellerin auf Ausstellung einer Ersatzausfertigung dieser Erlaubnis wurde der Antragsgegnerin bekannt, dass die Antragstellerin in Verbindung mit der Ausübung ihres Berufes als Altenpflegerin in der Zeit vom 16. Juli bis zum 21. Oktober 2014 in einem Pflegeheim in Herne sowie mehrfach in einem Altenheim in Olfen Bargeld dort wohnender Patienten gestohlen und in einem Fall auch Bankkarten entwendet haben soll, um hiermit später an einem Geldautomaten in Herne 1.800 Euro abzuheben. Wegen einer weiteren Tat verurteilte das Amtsgericht Recklinghausen die Antragstellerin mit Urteil vom 26. Juni 2017 (...) rechtskräftig wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dieses Urteil enthält in tatsächlicher Hinsicht folgende Feststellungen:

„Am 15.01.2017 gegen etwa 00.20 Uhr verschaffte sich die Angeklagte mittels eines Originalschlüssels Zugang zu der Wohnung der Zeugin N, geboren am 14.10.1935, im Hause Neuer Weg 20 b, um dort Wertsachen zu entwenden. Zuvor hatte sie den Schlüssel aus den Räumlichkeiten des Pflegedienstes X entwendet. Die Zeugin N befand sich zu dieser Zeit in der Wohnung, was die Angeklagte wusste. Im Anschluss daran entwendete sie aus der Wohnung ein schwarzes Schmuckkästchen mit Goldschmuck im Wert von etwa 2000 €. Unter anderem entwendete sie folgende Gegenstände:

zwei Perlenketten
fünf Goldringe
zwei Goldarmbänder

Schließlich verließ sie den Tatort unter Mitnahme ihrer Beute. Am nächsten Tag verkaufte sie den Schmuck in Herne und Bochum. Sie erhielt dafür einen Betrag von insgesamt 1100 €.“

Die Antragsgegnerin hörte die Antragstellerin daraufhin unter dem 23. März 2021 im Hinblick auf einen beabsichtigten Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ an.

In ihrer Stellungnahme vom 8. Mai 2021 stimmte die Antragstellerin den Anschuldigungen zu und äußerte sich dahingehend, dass die letzte Tat über vier Jahre zurückliege und sie sich seitdem sehr geändert habe. Sie habe sich bei Tatbegehung in einer sehr schwierigen Lebenssituation befunden, aus der sie sich vor drei Jahren gelöst habe. Sie bereue die Taten wirklich sehr, hätte alles bezahlt und die Strafen akzeptiert. Sie liebe ihre Arbeit wirklich sehr und ihr Arbeitgeber und ihre Arbeitskollegen schätzten ihre Arbeit und vertrauten ihr. Sie habe keine Straftaten mehr begangen.

In der Folgezeit wurde der Antragsgegnerin bekannt, dass die Antragstellerin mit Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 25. August 2020 wegen Diebstahls in zehn Fällen, versuchten Computerbetrugs in zwei Fällen, Urkundenfälschung in drei Fällen, davon in zwei Fällen in Tateinheit mit Betrug zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt worden war, deren Vollstreckung das Amtsgericht unter Zurückstellung erheblicher Bedenken zur Bewährung ausgesetzt hatte. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft hatte das Landgericht mit Urteil vom 26. Januar 2021 die Gesamtfreiheitsstrafe aufgelöst und die Antragstellerin unter Einbeziehung eines Strafbefehls des Amtsgerichts Dortmund vom 22. Februar 2019 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten sowie einer weiteren Freiheitsstrafe von 5 Monaten, die jeweils zur Bewährung ausgesetzt wurden, verurteilt. Vom 30. Juni 2020 bis zum 25. August 2020 befand die Antragstellerin in dieser Sache in Untersuchungshaft. In tatsächlicher Hinsicht enthält das amtsgerichtliche Urteil u.a. folgende Feststellungen:

„1.) Zwischen dem 7. August 2018 und dem 13. August 2018 entwendet die Angeklagte aus der Wohnung der Geschädigten L, ... in Hamburg, in der sie als Angestellte des Pflegedienstes K tätig war, Euro 500,00, die EC-Karte und den Personalausweis der Geschädigten, um diese für sich zu verwenden.

2.) Am 1. September 2018 entwendete die Angeklagte um 7.20 Uhr aus der Wohnung der Geschädigten K, ... in Hamburg, in der sie als Angestellte des Pflegedienstes K tätig war, aus deren Portemonnaie Euro 40,00, um das Geld für sich zu verwenden.

3.) Am 17. September 2018 entwendete die Angeklagte aus der Wohnung der Geschädigten S, Zirkusweg 11, in der sie als Angestellte des Pflegedienstes K tätig war, aus deren Portemonnaie Euro 100,00, um das Geld für sich zu verwenden.

4.) An einem unbekanntem Tag zwischen dem ersten Juli und dem 26. September 2018 entwendete sie aus der Wohnung der Patientin B, in der sie als Angestellte des Pflegedienstes K tätig war, eine EC-Karte sowie ein Zettel mit zwei notierten PIN-Nummern, um diese für sich zu verwenden.

5.) Zwischen dem 26. September 2018 und dem 25. Oktober 2018 verwendete sie die entwendete EC-Karte der Geschädigten B mit der dazugehörigen PIN-Nummer an einem unbekanntem Geldautomaten, um Geld von dem Konto der Geschädigten abzuheben, was jedoch nicht gelang, da das zu der EC-Karte gehörige Konto bereits 2016 gelöscht worden war.

6.) Anschließend erstellte sie eine handschriftliche Vollmacht, nach der sie berechtigt sein sollte, Euro 600,00 von dem genannten Konto der Geschädigten B abzuheben und unterzeichnete diese mit dem Namen „I. B.“.

7.) Zwischen dem 7. September und dem 24. September 2018 entwendete sie aus der Wohnung der Patientin L, in der sie als Angestellte des Pflegedienstes K tätig war, deren Portemonnaie mit Euro 300,00, ihre Versichertenkarte sowie ihre EC-Karte, um diese für sich zu verwenden.

8.) Am 28. Oktober 2018 suchte sie erneut vormittags die Patientin L auf, obwohl sie nicht mehr für den Pflegedienst K tätig war, und entwendete aus deren Portemonnaie die EC-Karte, um diese für sich zu verwenden.

9.) Am 29. Oktober 2018 um 11.47 Uhr versuchte sie mit der entwendeten EC-Karte und der PIN der Geschädigten L an einem Geldautomaten der HASPA Euro 1.000,00 abzuheben, was jedoch nicht gelang, da die Geschädigte bereits eine Sperrung veranlasst hatte, so dass die Karte eingezogen wurde.

10.) Am 29. Oktober 2018 versah sie einen Überweisungsträger mit den Bankdaten und der Unterschrift der Geschädigten L, reichte diesen bei der Bank ein und bewirkte dadurch eine Überweisung in Höhe von Euro 500,00 auf ihr Konto mit der IBAN: DE 73 1001 0010 0242 9911 25.

11.) Zwischen dem 23. Oktober und dem 30. Oktober 2018 versah sie einen Überweisungsträger mit den Bankdaten und der Unterschrift der Geschädigten B, reichte diesen bei der Bank ein und bewirkte dadurch eine Überweisung in Höhe von Euro 600,00 auf ihr Konto mit der IBAN: DE 33 2005 0550 1280 5133 15, das Geld wurde jedoch in der Folgezeit zurückgebucht, da die Geschädigte sich an die Bank gewandt hatte.“

Auch zuvor schon war die Antragstellerin vielfach und auch einschlägig in Erscheinung getreten. Dem Urteil des Landgerichts Hamburg ist zu entnehmen, dass die Auskunft aus dem Bundeszentralregister elf Eintragungen beginnend mit dem Jahre 2015 enthielt, bei denen es ganz überwiegend um Verurteilungen wegen Diebstahls (geringwertiger Sachen) ging.

Die Antragsgegnerin gab der Antragstellerin daraufhin ein weiteres Mal die Möglichkeit zur Äußerung.

In ihrer Stellungnahme vom 22. Februar 2022 stimmte die Antragstellerin den Anschuldigungen erneut zu und führte aus, dass sie sich in dieser Zeit in einer Ausnahmesituation befunden habe. Ihre Ex-Freundin habe es sehr gut verstanden, sie zu manipulieren und sie so unter Druck zu setzen, dass sie die Patienten bestohlen habe. Den Kontakt zu ihrer Ex-Freundin habe sie vor drei Jahren abgebrochen. Seitdem habe sie ihr Leben komplett geändert und sich bei den darauffolgenden Arbeitgebern nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Alle seien von ihrer Arbeit begeistert und sie befinde sich auf der Suche nach einem Therapieplatz, um in einer Drucksituation adäquat reagieren zu können. Ihr sei ihr damaliges Verhalten sehr unangenehm und wenn sie könnte, würde sie die Zeit gerne zurückdrehen. Sie liebe ihren Job und habe ihren Patienten nie etwas Schlechtes gewollt.

Mit Bescheid vom 5. Mai 2022 widerrief die Antragsgegnerin die der Antragstellerin erteilte Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ und ordnete die Einziehung der Berufserlaubnis sowie aller im Besitz der Antragstellerin befindlichen amtlich oder notariell beglaubigten Kopien sowie deren Übersendung an. Zugleich ordnete sie die sofortige Vollziehung des Widerrufs an. Die Antragstellerin habe sich aufgrund der von ihr vorsätzlich verübten Taten im Rahmen ihrer Tätigkeit als Altenpflegerin als unzuverlässig zur Ausübung des Berufs der Altenpflegerin erwiesen. Die Antragstellerin habe in gravierender

Weise gegen wesentliche Berufspflichten einer Altenpflegerin verstoßen. Sie habe bewusst die Schutzlosigkeit der pflegebedürftigen Patientinnen ausgenutzt und dadurch das ihr entgegengebrachte Vertrauen in verwerflicher Weise missbraucht und die ihr als Altenpflegerin obliegenden Pflichten schwerwiegend verletzt. Neben den im Rahmen der Ausbildung vermittelten Kenntnissen werde von einer als Altenpflegerin ausgebildeten Person bei Ausübung des Berufs mehr erwartet als die bloße eigenverantwortliche und fachkundige Erbringung pflegerischer Leistungen. Die betreute Person müsse gerade in einer häufig mit gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen ihrer Selbständigkeit und Selbstbestimmung verbundenen Situation darauf vertrauen können, dass eine sie pflegende und als Altenpflegerin ausgebildete Person zuverlässig sei und diese Situation nicht zu ihrem Nachteil ausnutze. Handele eine als Altenpflegerin ausgebildete Person dem zuwider und nutze sie das bestehende Vertrauensverhältnis zum Nachteil des zu pflegenden Menschen aus oder verletze dieses in erheblicher Weise, liege darin regelmäßig ein schwerer Verstoß gegen eine wesentliche Berufspflicht. Zwar habe die Antragstellerin die Taten eingeräumt und teilweise bereits Wiedergutmachung geleistet. Zugleich habe sie aber im Rahmen ihrer ersten Anhörung bewusst wahrheitswidrig angegeben, keine weiteren Straftaten begangen zu haben. Angesichts der zahlreichen Verurteilungen erscheine eine Wiederholung nicht ausgeschlossen. Allein die Einsicht, eine Therapie zu benötigen, vermöge noch keine positive Prognose zu begründen. Der Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ diene der Abwendung von Gefahren gewichtiger Individual- und Gemeinschaftsgüter und stelle keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufsfreiheit dar.

Die Antragstellerin legte gegen diesen Bescheid unter dem 1. Juni 2022 Widerspruch ein. Ein besonderes öffentliches Interesse, das geeignet sei, ihr Interesse an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit in ihrem Ausbildungsberuf als Altenpflegerin zurückzudrängen, sei nicht erkennbar. Es bestünden aufgrund der glaubhaft bekundeten und tätig bewiesenen Abkehr von ihrer Lebens- und Verhaltensweise in der Vergangenheit objektiv keine Befürchtungen dahingehend, dass Patienten oder Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge durch sie und ihre Tätigkeit als Altenpflegerin zu Schaden kommen könnten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 5. Juli 2022 wies die Antragsgegnerin den Widerspruch zurück. Die Antragstellerin biete aufgrund der von ihr begangenen Straftaten nicht die Gewähr dafür, in Zukunft die berufsspezifischen Vorschriften und Pflichten zu beachten. Dass die Antragstellerin im Rahmen der ersten Anhörung die weitere Verurteilung bewusst verschwiegen habe, lasse nicht vermuten, dass sie sich von den Taten distanziert und die Hintergründe aufgearbeitet habe. Soweit die Antragstellerin geltend mache, seit einiger Zeit

ohne jegliche Beanstandung ihren Dienst an den Patienten zu versehen, genüge dies nicht für eine positive Prognose.

Am 29. Juni 2022 hat die Antragstellerin den vorliegenden Antrag auf gerichtlichen Eilrechtsschutz gestellt. Sie befinde sich in einer gefestigten, von keinerlei Beanstandungen beeinträchtigten, sondern im Gegenteil durch ausgesprochene Wertschätzung ihrer Person geprägten beruflichen Stellung in der Tätigkeit als Altenpflegerin, die durch die Verfügung der Antragsgegnerin vernichtet bzw. gefährdet werde. Durch den Widerruf würde nicht nur der außerordentlich positive und aussichtsreiche Resozialisierungsprozess, den sie mit großem Engagement durchlaufe, einen Abbruch erleiden, sondern sie würde auch erheblichen psychischen Belastungen ausgesetzt werden, die ihre Reintegration in die Gesellschaft und in das Berufsleben zumindest erschweren, wenn nicht gänzlich hindern würden.

Auf den gerichtlichen Hinweis auf weitere gegen die Antragstellerin anhängige Ermittlungsverfahren bzw. Verurteilungen hat die Antragstellerin das Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 13. Januar 2022 übersandt, mit dem sie wegen Diebstahls in zwei Fällen – begangen am 14. Juli und am 6. September 2021 – zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten, deren Vollstreckung abermals zur Bewährung ausgesetzt worden ist, verurteilt worden ist. Hierzu hat die Antragstellerin vorgetragen, dass diese Taten schon längere Zeit zurücklägen und es seit geraumer Zeit insbesondere keine Taten mehr gegeben habe, die sich gegen das Vermögen von Personen gerichtet hätten, die ihr als Altenpflegerin in besonderer Weise schutzbefohlen gewesen seien. Die Taten aus dem Jahre 2021 seien in einer psychischen Ausnahmesituation begangen worden. Das Amtsgericht sei überzeugt gewesen, dass sie durch die Verurteilung sowie die von ihr selbst initiierten Therapiebemühungen einen rechtschaffenden Lebenswandel schaffen werde. Im Übrigen bemühe sie sich seit einigen Monaten ernsthaft um einen Therapieplatz. Hierzu hat die Antragstellerin etliche Bescheinigungen und E-Mails vorgelegt, aus denen sich zum einen ergibt, dass eine Behandlung der Antragstellerin (mangels freier Plätze) derzeit nicht oder nicht in der aufgesuchten Praxis möglich sei, und zum anderen, dass bei der Antragstellerin die Diagnose/Verdachtsdiagnose „E33.0“ (Rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig leichte Episode) bzw. „E33.1“ (rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode) und „F63.2“ (Pathologisches Stehlen, Kleptomanie) festgestellt worden sei. Die Antragstellerin hat ferner ein ärztliches Attest des Arztes Dr. I vorgelegt, in dem bescheinigt wird, dass es zur Resozialisierung und für die Gesundheit der Antragstellerin aus hausärztlicher Sicht von elementarer Bedeutung sei, dass sie weiterhin in ihrem Beruf als Altenpflegerin tätig sein könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte dieses Verfahrens und des Verfahrens 11 K 2392/22 sowie die Sachakte der Antragsgegnerin Bezug genommen, die dem Gericht bei seiner Entscheidung vorgelegen hat.

II.

Der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 2 VwGO statthafte und auch im Übrigen zulässige Antrag bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ ist formell rechtmäßig (hierzu unter 1.) und das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides vom 5. Mai 2022 überwiegt das Interesse der Antragstellerin, vorläufig von dem Widerruf ihrer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ verschont zu bleiben (hierzu unter 2.)

1. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ ist formell rechtmäßig. Insbesondere ist das Erfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO gewahrt, wonach das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen ist. Dies setzt eine einzelfallbezogene und nicht lediglich „formelhafte“ Begründung voraus, warum von dem Grundsatz des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung besitzen, abgewichen werden soll und ausnahmsweise ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes besteht. Die Begründung hat den Zweck, den Betroffenen in die Lage zu versetzen, durch Kenntnis der Gründe, die die Behörde zur Vollziehbarkeitsanordnung veranlasst haben, seine Rechte wirksam wahrzunehmen und die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels abzuschätzen. Die Begründungspflicht soll außerdem der Behörde den Ausnahmecharakter der Vollziehbarkeitsanordnung vor Augen führen und sie veranlassen, mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob tatsächlich ein überwiegendes Vollziehungsinteresse den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erfordert (vgl. zum Vorstehenden Kopp/Schenke, VwGO, 27. Aufl. 2021, § 80 Rn. 84). Je stärker sich das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung nach der Art des Verwaltungsakts und der in ihm getroffenen Regelung aus der Natur der Sache ergibt, desto eher ist es gerechtfertigt, an die Begründung keine hohen Anforderungen zu stellen (OVG Hamburg, Beschl. v. 10.3.2014, 4 Bs 435/13, n.v.).

Diesen Vorgaben genügt die von der Antragsgegnerin vorgenommene Begründung der Vollziehbarkeitsanordnung vom 5. Mai 2022. Die Antragsgegnerin hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung sowohl mit den öffentlichen Interessen an einer funktionierenden

Gesundheitspflege, dem Vertrauen der Patienten in das Pflegepersonal, der Wertschätzung der Pflegeberufe in der Gesellschaft und der Integrität des pflegerischen Berufsstandes als auch der individuellen Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit und Eigentum anderer begründet, zu dem die Antragstellerin als Altenpflegerin in besonderer Weise verpflichtet sei. Es bestehe ein dringendes öffentliches Interesse daran, den besonders schutzwürdigen Personenkreis pflegebedürftiger, alter und von Fremdhilfe abhängiger Menschen mit sofortiger Wirkung vor einer Altenpflegerin zu schützen, die nicht die Gewähr der Zuverlässigkeit biete. Ein Abwarten bis zur Rechtskraft der Widerrufsentscheidung sei nicht hinnehmbar, da dies weitere Gefährdungen pflegebedürftiger Personen bedeuten könnte, zumal die Wahrscheinlichkeit, dass die Antragstellerin erneut Straftaten zu Lasten der ihr anvertrauten Patienten verüben werde, aufgrund der falschen Angaben im Rahmen der Anhörung und des Umstandes, dass sie eine Therapie noch nicht begonnen habe, sehr hoch sei.

2. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheids vom 5. Mai 2022 überwiegt das Interesse der Antragstellerin, vorläufig von dem Widerruf ihrer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ verschont zu bleiben.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs im Falle der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wiederherstellen, wenn die im Rahmen des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes vorzunehmende Interessenabwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Vollziehung des angegriffenen Verwaltungsakts hinter dem Interesse des Adressaten an einem Aufschub des Vollzugs desselben zurücktritt. Die vorzunehmende eigene Abwägung des Gerichts orientiert sich dabei im Wesentlichen an den aufgrund einer summarischen Sachprüfung festzustellenden Erfolgsaussichten in der Hauptsache, die vorliegend fehlen, weil sich der angegriffene Bescheid als voraussichtlich rechtmäßig erweist [hierzu unter a)]. An der sofortigen Vollziehung besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse [hierzu unter b)].

a) Der Widerruf der Erlaubnis der Antragstellerin zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ erweist sich als voraussichtlich rechtmäßig.

Nach §§ 58 Abs. 3, 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Pflegeberufe vom 17. Juli 2017 (BGB I. 2581, Pflegeberufegesetz – PflBG) ist die Altenpflegeerlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzung nach § 2 Nr. 2 PflBG nicht erfüllt ist, das heißt wenn sich der betreffende Erlaubnisinhaber eines Verhaltens schuldig gemacht hat,

aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt. Der gerichtlich voll überprüfbare unbestimmte Rechtsbegriff der (berufsrechtlichen) Zuverlässigkeit (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.9.2002, 3 C 37.01, juris Rn. 28; VG München, Beschl. v. 2.8.2016, M 16 S 16.2504, juris Rn. 21) bezeichnet ein Instrument sicherheits- und ordnungsrechtlicher Gefahrenabwehr. Der Ausschluss unzuverlässiger Erlaubnisbewerber bzw. -inhaber hat demgemäß präventiven Charakter und dient der Abwehr von Gefahren für das Gemeinwohl (vgl. VG Düsseldorf, Beschl. v. 3.11.2020, 7 L 1983/20, juris Rn. 21).

Unzuverlässigkeit im Sinne des § 2 Nr. 2 PflBG ist dabei – in Anlehnung an entsprechende Begrifflichkeiten in anderen, auch heilberufsrechtlichen Bestimmungen – anzunehmen, wenn der Berufsausübende aufgrund bestimmter Tatsachen für eine zukünftige ordnungsgemäße Berufsausübung keine hinreichende Gewähr bietet. Dies setzt ein Verhalten voraus, das nach Art, Schwere und Zahl von Verstößen insbesondere gegen Berufspflichten die zu begründende Prognose rechtfertigt, der Betroffene biete aufgrund der begangenen Verfehlungen nicht die Gewähr, in Zukunft alle in Betracht kommenden, insbesondere die berufsspezifischen Vorschriften und Pflichten zu beachten. Dabei sind die gesamte Persönlichkeit des Erlaubnisinhabers und seine Lebensumstände zu würdigen, so dass auch nicht berufsbezogene Verfehlungen die Annahme der Unzuverlässigkeit begründen können. Denn zur ordnungsgemäßen Berufsausübung gehört nicht nur ein beanstandungsfreies Verhalten gegenüber den Patienten, sondern auch die charakterliche Gewähr zur Einhaltung der Rechtsordnung (BVerwG, Beschl. v. 28.8.1995, 3 B 7/95, juris Rn. 10; VG München, Beschl. v. 20.2.2020, 21 CS 19.660, juris Rn. 11, 20; OVG Lüneburg, Beschl. v. 18.1.2017, 8 LA 162/16, juris Rn. 17; VG Gießen, Urt. v. 21.8.2020, 8 K 262/18 GI, juris Rn. 26). Erforderlich ist mithin eine Prognoseentscheidung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls dahingehend, ob der Betreffende willens und in der Lage sein wird, künftig seine beruflichen Pflichten zuverlässig zu erfüllen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.4.2010, 3 C 22/09, juris Rn. 10; VG Oldenburg, Beschl. v. 6.12.2021, 7 B 3310/21, juris Rn. 23).

Angesichts der strikten Rechtsfolge des § 3 Abs. 2 Satz 1 PflBG muss dem mit dem Widerruf bewirkten Eingriff in die Berufsfreiheit bereits bei der Auslegung des Begriffs der Unzuverlässigkeit hinreichend Rechnung getragen werden, um das Übermaßverbot zu wahren. Der Widerruf ist im Lichte des Art. 12 Abs. 1 GG nur dann gerechtfertigt, wenn der mit der Maßnahme bezweckten Abwehr von Gefahren für das Gemeinwohl ein Gewicht zukommt, das in einem angemessenen Verhältnis zu der Schwere des damit verbundenen Grundrechtseingriffs steht. Das setzt voraus, dass der Betroffene wesentliche Berufspflichten missachtet hat und die anzustellende Prognose eine hinreichende Wahrscheinlichkeit

ergibt, dass er auch künftig seine Berufspflichten nicht beachten wird. Liegen diese Voraussetzungen für die Bejahung der Unzuverlässigkeit vor, so ergibt sich die Verhältnismäßigkeit des Widerrufs aus der vom Gesetzgeber selbst mit § 3 Abs. 2 Satz 1 PflBG getroffenen Wertung, dass in einem solchen Fall der Widerruf der unteilbaren Erlaubnis das erforderliche und angemessene Mittel ist, um die damit verbundenen Gefahren von der Bevölkerung abzuwenden (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 3.5.2022, 20 E 1204/22, n.v.; VG Oldenburg, Beschl. v. 6.12.2021, 7 B 3310/21, juris Rn. 23).

Gemessen hieran verfügte die Antragstellerin im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.9.2002, 3 C 37.01, juris Rn. 21, 28; VG Oldenburg, Beschl. v. 6.12.2021, 7 B 3310/21, juris Rn. 34) nicht mehr über die für die Berufsausübung erforderliche Zuverlässigkeit. Denn sie bietet für eine zukünftige ordnungsgemäße Berufsausübung keine hinreichende Gewähr. Die Kammer legt hierfür die Feststellungen der rechtskräftigen Urteile des Amtsgerichts Recklinghausen vom 26. Juni 2017 (...) des Amtsgerichts Hamburg vom 25. August 2020 (...) und vom 13. Januar 2022 (...) sowie des Landgerichts Hamburg vom 26. Januar 2021 (...) zugrunde. Die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen in einem rechtskräftigen Strafurteil können von den Behörden und vom Verwaltungsgericht regelmäßig zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden. Etwas anders gilt nur dann, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der strafgerichtlichen Tatsachenfeststellungen gegeben sind (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6.3.2003, 3 B 10.03, juris Rn. 2; VG Düsseldorf, Beschl. v. 3.11.2020, 7 L 1983/20, juris Rn. 29 f.; VG München, Beschl. v. 2.8.2016, M 16 S 16.2504, juris Rn. 23; VG Oldenburg, Beschl. v. 12.7.2016, 7 B 3175/16, juris Rn. 29). Dies ist hier aber nicht der Fall. Die Antragstellerin hat die Taten selbst eingeräumt. Durch die von ihr zum Nachteil von Patienten begangenen Straftaten hat die Antragstellerin in gravierender Weise gegen wesentliche Berufspflichten einer Altenpflegerin verstoßen. Dieser Verstoß rechtfertigt in Verbindung mit den sonstigen, nicht berufsbezogenen Verfehlungen der Antragstellerin, ihrer Persönlichkeit und Lebensumstände die Prognose, dass sie ihre beruflichen Pflichten künftig nicht zuverlässig erfüllen wird.

Von einer Altenpflegerin wird bei der Ausübung ihres Berufs mehr erwartet als die bloße eigenverantwortliche und fachkundige Erbringung pflegerischer Leistungen. Ihr wird ein individueller, die subjektive Pflege- und Lebenssituation, die Lebensphase und die konkreten Möglichkeiten der Selbständigkeit und Selbstbestimmung des alten Menschen berücksichtigender Umgang abverlangt. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben entwickelt sich ein Vertrauensverhältnis zwischen der Altenpflegerin und dem alten Menschen, insbesondere da die

Altenpflegerin in sehr engem Kontakt zu der betreuten Person steht und deren Alltag maßgeblich bestimmt und gestaltet. Die Berufe in der Pflege genießen daher sowohl bei den zu pflegenden Menschen als auch in der Bevölkerung allgemein ein sehr großes Vertrauen. Der Betreute muss gerade in einer häufig mit gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen seiner Selbständigkeit und Selbstbestimmung verbundenen Situation darauf vertrauen können, dass eine ihn pflegende und als Altenpfleger ausgebildete Person zuverlässig ist und diese Situation nicht zu seinem Nachteil verletzt oder gar ausnutzt. Handelt eine Altenpflegerin dem zuwider und nutzt sie das bestehende Vertrauensverhältnis zum Nachteil des zu pflegenden Menschen aus oder verletzt dieses in erheblicher Weise, liegt hierin regelmäßig ein schwerer Verstoß gegen eine wesentliche Berufspflicht (siehe für den vergleichbaren Beruf des Gesundheit- und Krankenpflegers OVG Lüneburg, Beschl. v. 17.6.2013, 8 LA 155/12, juris Rn. 12). So liegt es hier.

Die Antragstellerin hat über einen Zeitraum von vielen Jahren eine Vielzahl von Straftaten – zumeist Diebstahlsdelikte – begangen und sich dabei immer wieder auch an dem Eigentum und Vermögen der ihr anvertrauten Patienten vergangen. Bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides am 5. Juli 2022 ergingen gegen sie insgesamt 13 Urteile bzw. Strafbefehle. Zahlreiche gegen die Antragstellerin geführte Ermittlungsverfahren wurden zudem, u.a. nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellt. Allein der Entscheidung des Amtsgerichts Hamburg vom 25. August 2020 lagen dabei 15 Taten zugrunde, von denen elf im Zusammenhang mit der Berufsausübung der Antragstellerin standen. Die Vielzahl der von der Antragstellerin begangenen Straftaten sowie die enorme Rückfallgeschwindigkeit, mit der sie – teilweise trotz bestehender Bewährung – wieder straffällig geworden ist und dabei vor allem fremdes Eigentum geschädigt hat, zeugt von einem ausgeprägten Hang zur Missachtung von Rechtsvorschriften und der mangelnden Gewähr, die Rechtsordnung einzuhalten. Ganz besonders verwerflich ist, dass die Antragstellerin nicht einmal davor zurückgeschreckt ist, ihr anvertraute Patienten zu bestehlen und sich an deren Vermögen zu vergehen. Dabei hat sie das Vertrauen der geschädigten Patienten massiv gebrochen, indem sie die tatsächlichen Möglichkeiten, die sie als Altenpflegerin hatte, und die Hilflosigkeit und Gutgläubigkeit der von ihr betreuten Personen skrupellos ausgenutzt hat.

Es mindert diesen Vertrauensbruch und die hieraus folgende ungünstige Prognose nicht, dass die Antragstellerin die von ihr begangenen Diebstähle gestanden und die Taten auch im Verwaltungsverfahren letztlich eingeräumt hat. Dies gilt schon deshalb, weil die Antragstellerin – worauf die Antragsgegnerin in ihrem Widerrufsbescheid zu Recht hingewiesen hat – in ihrer Stellungnahme vom 8. Mai 2021 zunächst wahrheitswidrig angegeben hatte,

die letzte Tat liege über vier Jahre zurück; seitdem habe sie keine weiteren Straftaten begangen. Tatsächlich hatte die Antragstellerin zu diesem Zeitpunkt aber die mit Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 25. August 2020 abgeurteilten, aus der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2018 stammenden Taten, von denen die Antragsgegnerin nur noch nichts wusste, begangen.

Ebenso wenig vermag der Umstand der wiederholten Strafaussetzung zur Bewährung eine positive Prognose zu begründen. Der Strafaussetzung zur Bewährung liegt nach § 56 Abs. 1 StGB (nur) die strafgerichtliche Erwartung zugrunde, dass die Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Die hier zu beurteilende berufsrechtliche Prognose erfordert mehr als die bloße Erwartung straffreien Verhaltens. Der Erlaubnisinhaber muss die Gewähr dafür bieten, in Zukunft alle in Betracht kommenden, insbesondere die berufsspezifischen Vorschriften und Pflichten zu beachten. Hierauf kann allein aus der Strafaussetzung zur Bewährung nicht geschlossen werden. Dies mag anders sein, wenn sich aus der strafgerichtlichen Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung und einer dieser zugrundeliegenden positiven Sozialprognose Anhaltspunkte für eine günstige Prognose der berufsrechtlichen Zuverlässigkeit ergeben, wenn ihr eine „näher begründete“ Prognose über die Entwicklung der Persönlichkeit des Betroffenen zugrunde liegt (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 5.7.2022, 3 Bs 68/22, n.v.; OVG Koblenz, Beschl. v. 7.3.2016, 7 B 10052/16, juris Rn. 13; OVG Münster, Beschl. v. 6.5.2019, 13 A 28/18, juris Rn. 28). Das Urteil des Amtsgerichts beinhaltet aber bereits keine „näher begründete“ Prognose in diesem Sinne.

Dass die Antragstellerin bei Tatbegehung persönlich in einer schwierigen Situation war, insbesondere in einer Beziehung lebte, in der sie finanziell ausgenutzt wurde, stellt die negative Prognose ebenfalls nicht in Frage. Dies gilt schon deshalb, weil die Antragstellerin sich Ende 2018 bzw. Anfang 2019 von ihrer Lebensgefährtin getrennt hat, ohne dass es zu der erhofften Zäsur gekommen ist. Dies zeigen die am 14. Juli und 6. September 2021 begangenen Diebstähle, wegen derer die Antragstellerin durch das Amtsgericht Hamburg rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt worden ist. Diese Diebstähle standen zwar nicht in Zusammenhang mit der Berufsausübung der Antragstellerin. Dies ist aber unschädlich, da im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsprüfung – wie dargelegt – auch nicht berufsbezogene Straftaten eine Rolle spielen.

Selbst die erlittene, mehrmonatige Untersuchungshaft hat die Antragstellerin nicht von der Begehung weiterer Taten abhalten können.

Dass in den ersten Jahren nach Aushändigung der Urkunde keine strafbaren Handlungen der Antragstellerin bekannt geworden sind und sie ihre Arbeit ausweislich der vorgelegten Bescheinigungen beanstandungsfrei ausgeübt hat, vermag eine günstige Prognose nicht zu begründen. Denn auch die mehrjährige korrekte Berufsausübung, die ohnehin selbstverständlich sein sollte, und die im Beruf erfahrene Anerkennung haben die Antragstellerin nicht von ihren Taten abhalten können und mindern die Wiederholungsgefahr daher nicht. Vor diesem Hintergrund vermag auch der Umstand, dass die Antragstellerin – soweit ersichtlich – in einer Festanstellung tätig und daher auf Diebstahldelikte nicht wegen eines Geldmangels angewiesen ist, eine andre Bewertung nicht zu rechtfertigen.

Eine positive Prognose ergibt sich schließlich auch nicht aus den – bislang vergeblichen – Bemühungen der Antragstellerin um einen Therapieplatz. Denn solange die bei der Antragstellerin diagnostizierte Kleptomanie nicht erfolgreich behandelt ist, wird von ihr auch weiterhin die Gefahr der Begehung von Diebstählen ausgehen. Dies belegen die bislang bekannt gewordenen Taten, hinsichtlich deren Begehung die Antragstellerin sich nicht einmal von den noch laufenden Bewährungen hat abhalten lassen, eindrücklich.

b) An der sofortigen Vollziehung besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse. Der Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ stellt zwar einen Eingriff in die Berufsfreiheit der Antragstellerin aus Art. 12 Abs. 1 GG dar, weshalb ein solcher Eingriff nur zur Abwehr konkret drohender Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter und unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig ist (VG Oldenburg, Beschl. v. 6.12.2021, 7 B 3310/21, juris Rn. 44; VG Düsseldorf, Beschl. v. 27.5.2021, 7 L 817/21, juris Rn. 20). Dies ist hier der Fall. Denn die in Rede stehende Präventivmaßnahme zielt darauf ab, wichtige Gemeinschaftsgüter zu schützen und ist insofern unerlässlich. Neben dem Schutz des Einzelnen sind unter den Begriff der wichtigen Gemeinschaftsgüter auch die Funktionsfähigkeit der Gesundheitspflege, das Vertrauen der Patienten in das Pflegepersonal als Ausfluss der Schutzguts der Volksgesundheit (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8.9.2017, 1 BvR 1657/17, juris Rn. 13), die Wertschätzung der Pflegeberufe in der Gesellschaft und die Integrität des pflegerischen Berufsstandes zu fassen (vgl. VG Gießen, Urt. v. 21.8.2020, 8 K 262/18.GI, juris Rn. 37). Dabei ist die Volksgesundheit ein besonders wichtiges Gemeinschaftsgut, zu dessen Schutz eine subjektive Berufszulassungsschranke nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8.9.2017, 1 BvR 1657/17, juris Rn. 13 m.w.N.). Diese Rechtsgüter sind bei einer weiteren Berufsausübung der Antragstellerin konkret gefährdet. Bei Abwägung der gesamten Umstände des Falles ist es nicht zu vertreten, der Antragstellerin für die Dauer eines gerichtlichen Hauptsacheverfahrens die Möglichkeit zu belassen, unter der Bezeichnung „Altenpflegerin“ ihrem Beruf

weiter nachzugehen. Die Antragstellerin ist vielmehr darauf zu verweisen, als sonstige Pflegekraft tätig zu sein. Es ist nicht anzunehmen, dass der Verlust der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ der Antragstellerin ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage nehmen wird. Auch ohne die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ wird sie angesichts des gegebenen Pflegenotstandes eine Beschäftigung in der Pflege finden. Ihre Verurteilungen werden dabei kein Hinderungsgrund sein. Bereits bei ihrer letzten Anstellung standen die aus den Führungszeugnissen ersichtlichen Straftaten ihrer Einstellung nicht entgegen. Eine psychische Belastung der Antragstellerin durch den Verlust der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ und eine möglicherweise erschwerte Reintegration in die Gesellschaft dürfen nicht zu Lasten anderer – alter und hilfloser – Personen gehen. Dies gilt umso mehr, als eine Reintegration der Antragstellerin ohnehin von dem erfolgreichen – derzeit offenen – Abschluss einer Therapie abhängen dürfte.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG, wobei sich das Gericht an den Nummern 1.5, 14.1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit orientiert und – da der Jahresbetrag des erzielten Verdienstes der Antragstellerin nicht hinreichend bekannt ist – den Mindestwert von 15.000 Euro angesetzt und diesen für das gerichtliche Eilverfahren halbiert hat.

...